

PLUTUS

Kritische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Finanzwesen

Nachdruck verboten

Man bezieht vom
Buchhandel, von der Post und
direkt vom Verlage

Berlin, den 15. Januar 1920.

In Groß-Deutschland:
für 12 — Mk. vierteljährlich,
Mk. 42.— für das Jahr.
Ins Ausland: für 20.— u. 60.— Mk.

Aufwandsteuer.

Die kaninchenhafte Fruchtbarkeit der Steuergesetzgebungsmaschine bemüht sich mit der märchenhaften Schnelligkeit der Notendruckpresse Schritt zu halten. Allerdings vergeblich. Denn immer, wenn die Steuergesetzgebung anscheinend das Loch gestopft hat, daß die Notendruckpresse riß, dann ist die Verschuldung des Reiches und damit die Summe der zu deckenden Ausgaben schon wieder gewachsen und das Loch im Reichsbudget entsprechend erweitert worden. Dadurch ist natürlich für jeden Finanzminister die Aufstellung eines bestimmten Systems für die Reichsfinanzreform von vornherein erschwert. Ein Kabinett, daß die Zusammenhänge durchschaute, würde daher die Ordnung der Dinge am anderen Ende anfangen, als es geschieht. Es würde zunächst die Wirtschaft neu aufbauen und die Produktion regeln und erst auf der so neu gewonnenen Grundlage Bedarf und Formen des Finanzwesens feststellen. Aber dazu bedarf es neben der Einsicht in die Zusammenhänge der Staatswirtschaft mit der Volkswirtschaft auch des Mutes, sich den politischen Parteimeinungen entgegenzustellen. Diesen Mut bringt aber weder der Finanzminister noch der Reichskanzler noch irgendein sonstiges Mitglied des Kabinetts auf. Und daher flücht man weiter je nach Bedarf. Freilich nur solange der Vorrat an Steuern reicht, und es ist so ziemlich abzusehen, wann die deutsche Reichsregierung mit ihrer Weisheit

die neue Steuern ersinnen kann, zu Ende sein wird.

Vorläufig aber dreht sich die Steuerwalze noch. Neben dem Reichseinkommensteuergesetz und zu dessen Ergänzung hat der Reichsfinanzminister jetzt drei weitere Gesetzwürfe vorbereitet. Sie liegen zwar der Nationalversammlung noch nicht vor, sind aber im Entwurf auf dem Wege zum Reichsrat in die Redaktion der Frankfurter Zeitung abgeirrt, die sie der Öffentlichkeit unterbreitet hat. Eigentlich handelt es sich dabei nur um zwei neue Gesetze. Zunächst um das Körperschaftsgesetz, das die Einkommensteuer für die juristischen Personen enthält, die vorläufig aus dem allgemeinen Reichseinkommensteuergesetz herausgelassen worden waren. Der zweite Entwurf, das Ergänzungsteuergesetz, enthält aber zwei verschiedene Steuern: die Gewinnzuwachssteuer und die Aufwandsteuer. Derjenige Teil der Ergänzungsteuer, der auf den nicht verbrauchten Teil des Einkommens, also auf den Gewinnzuwachs, erhoben wird, soll die alte Gewinnzuwachssteuer ersetzen, die das sogenannte Besitzsteuergesetz im Jahre 1913 vorsah. Nach diesem Gesetz ist derjenige Teil des ersparten Einkommens steuerpflichtig, der über den Betrag von 1000 M hinausgeht. Der steuerfreie Teil erhöht sich für das erste, nicht selbständige Haushaltsmitglied um 500 M, für die anderen um je 250 M. Die Steuersätze, die durchgestaffelt sind, erhöhen sich von 1% für die ersten



10 000 *M* bis auf 10 %. Als Ergänzung zu der Besteuerung des nicht verbrachten Einkommens tritt die Besteuerung des Aufwandes, d. h. desjenigen Teiles „der Einkünfte oder des Vermögens, der einem außerordentlichen Verbrauch zugeführt worden ist.“ Der übermäßige Aufwand wird in der Weise konstruiert, daß als außerordentlicher Verbrauch alles betrachtet wird, was über einen im Gesetz festgelegten Normalverbrauch hinausgeht. Der Gesamtverbrauch umfaßt dabei nicht bloß das dem Verbrauch zugeführte Einkommen, sondern auch alle etwa verbrauchte Vermögensteile.

Der Grundgedanke dieser beiden Steuern ist an sich durchaus verständig. Es ist zunächst durchaus richtig, daß bei der allgemeinen Finanznot auch der Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen wird. So groß theoretisch und praktisch die Bedenken gegen eine Vermögensbesteuerung sein mögen, die gleichen Bedenken können nicht im selben Umfang dagegen geltend gemacht werden, daß im Augenblick der Kapitalbildung derjenige Teil des Einkommens erfasst wird, der zum Kapital geschlagen werden soll. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht auch in der Fabrikation von Steuern ein gewisses ökonomisches Prinzip ebenso wie bei der Herstellung irgendwelcher anderen Artikel gelten sollte. Wenn wir mal zunächst die Aufwandsteuer ganz außer Betracht lassen, so haben wir jetzt für die Einkommenbesteuerung drei besondere Gesetze. Nämlich: erstens das Reichseinkommensteuergesetz, zweitens das Kapitalertragssteuergesetz und drittens das Ergänzungsteuergesetz. Statt dieser drei Gesetze hätte man nur ein einziges zu schaffen brauchen, wenn man sich enger, als es geschehen ist, an das englische Muster anlehnte. Dann wäre es nämlich möglich gewesen, das Einkommen nach den verschiedenen Quellen verschieden zu besteuern. Die Kapitalertragssteuer wäre mithin ganz zwanglos als Besteuerung desjenigen Einkommens, das aus Vermögen fließt, ein Teil des allgemeinen Einkommensteuergesetzes geworden. Im Rahmen eines solchen Einkommensteuergesetzes wäre es ferner auch durchaus möglich gewesen, das neugebildete Kapital in der Weise mit einem besonderen Zuschlag zu erfassen, daß die Ver-

größerung des aus Vermögen stammenden Einkommens besonders hoch besteuert wurde. Es war ein leichtes, dem Zensiten die Verpflichtung aufzuerlegen, für den ertraglosen Teil seines Vermögens einen bestimmten Normalertrag in die Deklaration einzustellen, oder Gründe anzugeben, die er für Steuerfreiheit seiner ertraglosen Vermögensteile angeben zu können meinte.

Es handelt sich hier nicht etwa bloß theoretisch-systematisch um eine Verminderung der Gesetzgebungsarbeit, sondern auch um eine Vereinfachung, die praktisch von höchster Bedeutung ist. Denn man vergegenwärtige sich doch bloß einmal, welche unerhörte Veranlagungsarbeit jetzt dadurch verschwendet wird, daß für alle sich ergänzenden Steuern Spezialgesetze mit besonderen Veranlagungsverfahren eingeführt werden. Der Reichsfinanzminister, der dauernd vor der Öffentlichkeit für Sparsamkeit eintritt und sich um die kleinsten Ausgaben in allen Ressorts kümmert, scheint in seinem eigenen Ressort erheblich großzügiger zu sein. Er hat annähernd 45 000 neue Finanzbeamte eingestellt. Zweifellos erfordert die völlig veränderte Steuergesetzgebung ein vielfaches an Beamten gegenüber dem früheren Zustand. Aber die Zahl von 45 000 ließe sich doch wohl erheblich reduzieren, wenn man die Veranlagung vereinfachte, wenn man die Gesetze zusammenzöge und damit ja gleichzeitig auch die Zahl der Einspruchsprozesse wesentlich verringerte. Aber es scheint bei uns darauf anzukommen, daß möglichst viel geschieht, dagegen wird weniger Gewicht darauf gelegt, ob die emsige Tätigkeit des vielfachen Geschehens schließlich nützliche oder unnützliche Arbeit hervorbringt.

Es bleibe dahingestellt, ob bei einem so vereinfachten Verfahren nicht sogar die Aufwandsteuer in ein richtig angelegtes Einkommensteuergesetz hineingearbeitet werden kann. Aber wolte man der Aufwandsteuer schon ein besonderes Gesetzeskleid anpassen, so hätte man sie auch schon getrost allein zur Welt kommen lassen sollen. Ihre Verkopplung mit der Vermögenszuwachssteuer verleiht dem so entstandenen Zwillingsgesetzesentwurf den Anstrich einer gewissen Komik. Die pièce de résistance dieses Gesetzes ist die Aufwandsteuer. Aufwandsteuern sind auch in früheren Jahren

schon angeregt worden. Sie entsprangen dann immer gewissen sozial-ethischen Gesichtspunkten und sollten vornehmlich dem Kampf gegen übertriebenen Luxus und einem gewissen sozialen Ausgleich dienen. Mit solchen Motiven hat diesmal (wie man wenigstens hoffen darf) die Absicht des Gesetzgebers nichts gemein. Es handelt sich vielmehr um die Verwirklichung des Grundgedankens, daß aus volkswirtschaftlichen Gründen, um die deutsche Wirtschaft so bald wie möglich wieder erstarren zu lassen, die Kapitalbildung gefördert werden muß. Wer in der heutigen Zeit übermäßigen Aufwand treibt, versündigt sich am Volksvermögen. Es kann zwar eingewendet werden, daß der Luxusverbrauch ja schließlich doch wieder gewissen Industriezweigen zugute kommt und dann dort zur Kapitalbildung führt. Aber gegenüber solchem Einwand muß doch gesagt werden, daß bei der augenblicklichen Einengung unserer Wirtschaft die Erzeugung sich vorläufig nur den notwendigsten Bedarfsartikeln zuwenden soll, so daß ein öffentliches Interesse daran besteht, die Produktion nicht dazu zu verlocken, sich auf die Herstellung unnötiger Luxusartikel zu werfen. Deshalb ist es richtig, nicht bloß allgemein die Kapitalbildung zu fördern, sondern, wenn man so sagen darf, die Kapitalbildung in der ersten Hand zu stärken.

Nur unter diesem Gesichtspunkt der Kapitalhaltung ist überhaupt ein besonderes Aufwandssteuergesetz berechtigt. Denn zur Besteuerung des Luxus und zur sozialen Ausgleichung genügen vollkommen Umsatz- und Luxussteuergesetz, die den Bedarf, der über das Notwendigste hinausgeht, mit erhöhter Staffel besteuern. Da macht es nun einen — man kann es wirklich nicht anders nennen — komischen Eindruck, wenn man im selben Gesetz, daß den übermäßigen Aufwand bestraft, weil er die Kapitalbildung schädigt, gleichzeitig die Ersparnisse, d. h. also doch nichts anderes, als die Kapitalbildung besteuert. Nun steigt allerdings die Aufwandsbesteuerung bis zu 30% gegenüber der Höchstaffel von 10% beim Kapitalzuwachs. Aber man darf nicht nur die Höchsthöhe einander gegenüberstellen: Wenn einer 10 000 Mark spart, so muß er 100 *M* abgeben; wenn einer 10 000 *M* übermäßig verbraucht, so muß er 300 *M* abgeben. Ob wegen dieser

Differenz von 200 *M* nun gerade jemand überlegen wird, ob er sparen oder ausgeben soll, der sonst nicht zum Sparen veranlagt ist, darf doch wohl bezweifelt werden. Aber überhaupt dienen die Bestimmungen des Kapitalzuwachs-gesetzes nicht gerade dazu, die Kapitalbildung besonders auf den unteren Einkläßt, wie bereits oben gesagt, grundsätzlich einen Zuwachs von 1000 *M* frei. Gerade bei der jetzigen Einkommensumschichtung und bei der anschwellenden Höhe der notwendigsten Ausgaben muß man damit rechnen, daß die Entscheidung über Deutschlands zukünftige Kapitalstärke noch mehr als früher im wesentlichen bei den kleineren und mittleren Sparern liegt. Diesen aber bietet die Steuerfreiheit von 1000 Mark gar keinen Anreiz. Ja sie ist sogar vom Standpunkt des einzelnen Sparers aus gesehen eine Ungerechtigkeit; denn wenn jemand früher 1000 *M* im Jahr zurücklegen mußte, um sich innerhalb einer bestimmten Zeit ein Renteneinkommen für das Alter zu sichern, so muß er bei dem jetzigen gesunkenen Geldwerte, für den gleichen Zweck mindestens 4—5000 *M* zurücklegen.

Der Begriff des veränderten und des sich noch weiter verändernden Geldwertes scheint für den Gesetzgeber aber überhaupt nicht zu existieren. Das zeigt sich besonders beim Aufbau der Aufwandssteuer. Wie bereits gesagt, gilt nach dem Gesetzentwurf alles was über einen vom Gesetzgeber konstruierten Normalverbrauch hinausgeht, als steuerpflichtig. Dieser Normalverbrauch wird mit 15 000 *M* festgelegt und erhöht sich für das erste Haushaltsmitglied um 5000 *M*, für jedes weitere Haushaltsmitglied um weitere 2500 *M*. Dazu kommen noch die Einkommen- und Ergänzungssteuern, und außerdem 10% des zur Einkommensteuer veranlagten Einkommens (abgesehen von besonderen Ausgaben und Zuwendungen, die im Gesetz genau spezifiziert sind). Ein kinderloses Ehepaar, das 20 000 *M* zur Einkommensteuer deklariert, darf mithin, wenn wir von der Einkommensteuer mal ganz absehen, 22 000 *M* verbrauchen, d. h. mehr als es hat. Diese anscheinend unsinnige Bestimmung gewinnt dadurch einen Sinn, daß auch der etwaige Verbrauch aus dem Vermögen über die genannte Grenze hinaus steuerpflichtig ist.

Aber die Hauptsache ist: Was bedeutet schon heute ein Verbrauch von 15 000 M?! Mit welchem Recht kann in der jetzigen Zeit gesunkenen Geldwertes, in dem ein großer Teil der gewerkschaftlichen organisierten Arbeiter mehr als 10 000 M Einkommen hat, alles was über den Verbrauch von 15 000 M hinausgeht, als über die Norm hinausgehend betrachtet werden? Doch selbst, wenn man von diesem Einwand absieht: die Ziffer von 150 000 M kann schon in wenigen Monaten etwas ganz anderes bedeuten als heute. Wenn wir uns das Tempo vergegenwärtigen, in dem seit dem vorigen Juli die Entwertung der Kaufkraft der Mark vorgeschritten ist, und wenn man die Tatenlosigkeit der Regierung hinsichtlich der Produktionsförderung in Betracht zieht, so gehört gar keine Phantasie dazu, sich auszumalen, daß womöglich schon vor der ersten Veranlagung der Durchschnitt der Handarbeiter einen erheblich größeren Betrag als notwendig zum Leben betrachtet. Aber der Gesetzgeber in Deutschland scheint eben noch nicht begriffen zu haben, daß Geld ein Wertmaß, doch kein feststehender Wert ist.

Wie unorganisch das ganze Gesetz gedacht ist, geht aus einer anscheinenden Kleinigkeit hervor. Zum Gesamtverbrauch wird nicht nur — berechtigterweise — gerechnet, was aus dem Vermögen entnommen wird, sondern auch, was zu Schenkungen im Laufe des Jahres verwandt worden ist. Hier weicht plötzlich der Gesetzgeber vom Gesetzeszweck vollkommen ab. Denn wenn es der Zweck des Gesetzgebers ist, die Kapitalbildung zu fördern und dem Vermögensverbrauch zu steuern, so ist es unsinnig, ohne weiteres alle Schenkungen zu besteuern. Die Schenkung als solche wird ja vom Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz erfaßt. Entweder wird nun die Schenkung vom Beschenkten ebenfalls als Kapital verwandt, dann ist die Besteuerung des Schenkenden dem Zweck des Gesetzes zuwider. Oder der Beschenkte verbraucht die Schenkung. Dann hat er sie als Einkommen und Aufwand mit zu besteuern. Sie wird bei ihm nur dann nicht steuerpflichtig, wenn sich einschließlich der Schenkung sein Verbrauch nicht über dem Normalbetrag bewegte. Und dann wird in den meisten Fällen wahrscheinlich eine sittliche Pflicht des Schenkenden vorgelegen haben. Dann aber ist der Angriff auf das Vermögen vollökonomisch genau so nützlich gewesen wie die Aufhamsterung an einer Stelle schäd-

ist, wenn an einer anderen Stelle ein Mensch verhungert. Diesen Fall sieht das Gesetz allerdings vor, insoweit es sich um unbemittelte Angehörige des Schenkenden handelt. Aber weshalb zwischen Angehörigen und Fremden im Falle erwiesener Notlage ein Unterschied gemacht werden muß, ist nicht einzusehen.

Eine außerordentliche Gefahr, die der Gesetzgeber anscheinend nicht berücksichtigt hat, besteht für Geschäftsleute. Nach dem Reichseinkommensteuergesetz wird der Kaufmann nicht mehr auf Grund des dreijährigen Durchschnitt, sondern nach seinem Jahreseinkommen veranlagt. Nehmen wir nun den Fall an, ein Kaufmann habe in einem Jahre 100 000 M verdient, davon 50 000 M verbraucht und 50 000 M seinem Kapitalkonto gutgebracht, also zum Vermögen geschlagen. Da die Einkommensteuern (die in den zulässigen Verbrauch eingerechnet werden dürfen) sehr hoch sind, so nehme ich an, daß er eine besondere Aufwandsteuer nicht gezahlt hat, dafür aber auf 50 000 M Zuwachssteuer zahlen müssen. Im nächsten Jahre verdient er nichts, braucht auch keine Einkommensteuer zu zahlen. Er nimmt aber 40 000 M zum Verbrauch von seinem Vermögen. Dann hat er, falls nicht noch besondere Bestimmungen geschaffen werden, auf diese 40 000 M, wenn es sich um einen Junggesellen handelt, für 25 000 M, wenn er kinderlos verheiratet ist, für 15 000 M die Aufwandsteuer zu entrichten. Er hat also in einem Jahr für den Vermögenszuwachs im anderen Jahre dagegen muß er zahlen, weil sich hinterher herausgestellt hat, daß der Vermögenszuwachs nicht von Dauer gewesen ist.

Bei näherem Eingehen auf die Einzelheiten des Gesetzes wird sich wahrscheinlich herausstellen, daß derartige Unebenheiten, die mit der Flüchtigkeit und Schnelligkeit der modernen Gesetzesmacherei im engsten Zusammenhang stehen, noch mehr vorhanden sind. Aber solche Fehler sind noch von verhältnismäßig geringer Bedeutung gegenüber der Gewißheit, die sich für den ergibt, der all diese Gesetze im Zusammenhang betrachtet, daß Arbeit und Kosten der Veranlagung und Erhebung schließlich in gar keinem Verhältnis zum Ertrag all dieser Steuern mehr stehen, und daß sich in der Gesamtmaterie überhaupt kaum noch jemand auskennen kann. Eine reine Freude werden diese Gesetze alle nur dem berufsmäßigen Schiebertum bereiten. Für die Schieber lohnt sich die Veranlagung.

Anpassung an Geldwertschwankungen

Von U. Zeiler, I. Staatsanwalt in Zweibrücken.

Der folgende Aufsatz ist schon seit längerer Zeit in meinen Händen. Der Verfasser hat sich von Sonderfällen ausgehend mit Problemen befaßt, die in engem Zusammenhange mit der jetzt viel erörterten Frage der „Gehaltsmark“ stehen, zu der ich im „Plutus“ S. 427 ff (16. Jahrg.) Stellung genommen habe. G. B.

Statt einer lehrhaften Einleitung ein Beispiel aus dem Leben! Wir stehen vor einer städtischen Landhausfiedlung. Zehn Einfamilienhäuser mit Gärten in ungefähr gleicher Größe und Bauausführung. Alle von demselben Baumeister im Jahre 1913 erbaut. Der Platz kam auf je 5000 M., die Bauausführung auf je 25 000 M., Mietpreis je 1800 M. Auf jedem Haus ruhen 25 000 M. Hypotheken zu 5 v. H. Also 1250 M. Zinslast, 300 M. Anschlag für Steuern und Bauunterhaltung. Also behält der Hausherr 250 M. als Verzinsung seines freien Grundstückwertes bei jedem Anwesen.

Insofern soll die Sache bei allen unseren Anwesen — bis auf eines — gleich liegen. Aber sonst bestehen Verschiedenheiten:

Das Haus I ist an A vermietet mit vierteljährlicher Kündigung.

Das Haus II hat B gemietet unter Vereinbarung eines zehnjährigen Mietvertrages.

Das Haus III hat C vom Baumeister um 30 000 M. gekauft, 5000 M. Anzahlung; Uebernahme der 25 000 M. Hypotheken.

Im Jahre 1918 werden nun auf demselben Gelände weitere Häuser gleicher Bauart errichtet. Nehmen wir dabei zwar den Boden zum gleichgebliebenen Wertbetrage von 5000 M., so werden doch die Baukosten nun vielleicht 35 000 M. betragen statt 25 000. Also Anwesenwert 40 000 M. Daß der Mieter eines solchen Anwesens 2400 M. Miete statt der 1800 M. von ehemals wird zahlen müssen, scheint natürlich. Billiger gehts eben nicht. Aber nicht nur die neuen Häuser werden teurer in der Miete stehen, auch die Mietpreise der älteren werden steigen. Warum das so sein wird, brauche ich nicht auszuführen. Genug, es wird so sein.

Also der Baumeister bekommt für jedes seiner Häuser künftighin einen Mietpreis von 2400 M. — bis auf das Haus B, das auf zehn Jahre zu 1800 M. vermietet ist. Er wird aber auch hierfür künftig höhere Ausgaben haben. Die Steuerlast wird steigen und jede Unterhaltungsarbeit teurer sein. Statt eines Anschlags von 300 M. brauchen wir etwa 450. Zugleich aber haben die 250 M., die nach der früheren Rechnung dem Vermieter als Zins aus seinem freien Anwesenwerte bleiben, an wirtschaftlicher Kraft stark verloren. Sollte der Zins noch die wirtschaftliche Kraft haben, die vor dem Kriege die 250 M. hatten, so mühte er jetzt etwa 375 M. betragen. Also ist eine Steigerung des Mietpreises um $150 + 125 \text{ M.} = 275 \text{ M.}$ auch

für die älteren Häuser begründet. Aber die Hypothekenzinsen bleiben gleich. Nach wie vor 1250 M. Mag der Hypothekengläubiger sehen, wie er mit dem zahlenmäßig gleichbleibenden doch an wirtschaftlicher Kraft geschwächten Zinsbetrage zurecht kommt.

Der Mieter, der auf zehn Jahre gesichert sitzt, erfreut sich seines gleichbleibenden Mietpreises von 1800 M., der für den Vermieter einen sicheren Verlust bedeutet, und zwar in der vorhin berechneten Höhe von 275 M. Freilich, der Baumeister fährt immer noch gut; denn die Berechnung zeigt, daß er bei den anderen Anwesen durch die Mietsteigerung von 1800 auf 2400 M. einen wirklichen Gewinn erzielt von $2400 - 1800 - 275 = 325 \text{ M.}$ Er wird also bei allem Ärger über seinen „dummen Vertrag mit B“ im ganzen schmunzelnd „ineinanderrechnen“. Wie aber, wenn nicht der eine Baumeister die neuen Häuser besäße, sondern jedes einem anderen Eigentümer gehörte?

Nun weiter. Auf allen Anwesen ruht eine gleichhohe Hypothekenbelastung. Auf dem einen Haus vierteljährlich kündbar. Da mag der Gläubiger sich überlegen, wie er sich mit dem Gleichbleiben des Zinsbetrages — trotz seiner sinkenden wirtschaftlichen Kraft — zurechtfinde. Er mag sich schlüssig machen, ob nicht eine andere Anlegung seiner Gelder vorzuziehen wäre. Läßt er gleichwohl sein Geld liegen, so ist es seine Sache. Auf dem Anwesen nebenan aber ist vielleicht die Hypothek zehn Jahre unkündbar, auf einem dritten ist sie gar ein Tilgungsdarlehen, das durch Zinsbeischläge in 50 Jahren zurückbezahlt wird. Unkündbar bis dahin, bei pünktlicher Zinszahlung. Mag das im einzelnen sein, wie immer, sicher ist, daß fast mit jedem neuen Jahre der Zinsbetrag trotz seiner gleichbleibenden Höhe geringeren Wert hat, d. h. seinem Bezahler, dem Gläubiger, Jahr um Jahr eine niedriger werdende Menge von Waren zu erwerben erlaubt. Und ferner steht bei allen eines gleich, Mag die Rückzahlung des Hypothekendarlehens erfolgen wann immer, nach einem Jahre, nach zehn, nach und nach im Verlauf von fünfzig Jahren: immer ist bei der Rückzahlung der Betrag gesunken, gegenüber dem Zeitpunkt, als das Darlehen gegeben wurde. Im Jahre 1913 hätte der Gläubiger mit seinen 25 000 M. eins unserer Anwesen zu $\frac{5}{100}$ des Wertes bar bezahlen können, im Jahre 1919 schon würden die 25 800 M., wie er sie jetzt zurückbezahlt erhielte, nicht weiter reichen, als

zur Deckung von $\frac{5}{8}$ des Wertes. Der Gläubiger erleidet eine unbestreitbare empfindliche Einbuße und der Anwesenseigentümer wird sich nicht einmal dessen bewußt — geschweige denn, daß er eine auch nur sittliche Verpflichtung in sich fühlte, einen Teil der ihm grundlos in den Schoß fallenden Mietpreissteigerung dem Hypothekengläubiger zukommen zu lassen.

Ist nun das alles in Ordnung? Ich glaube nicht, daß das jemand behaupten wird, so sehr die geschilderten Zustände einem uralten Gebrauche entsprechen. Gibt es eine Möglichkeit anderer Ordnung, oder müssen wir uns damit bescheiden, daß alles bleiben werde, wie es immer gewesen ist?

Wir haben hier eine Frage vor uns, deren Bedeutung seit langem erkannt ist. Schon vor hundert Jahren. Seitdem haben namentlich englische Volkswirte einen Weg gesucht, dem Uebelstande vorzubeugen, wonach zahlenmäßig gleiche Geldbeträge zu verschiedenen Zeiten eine sehr ungleiche Verfügungsmacht über Güter, Nutzungen und Leistungen gewährten. Sie meinten, die Geldverträge, die sich über längere Zeiträume erstreckten, sollten zwar auch fernerhin auf Geld lauten, die Geldleistung aber müßte sich von Fall zu Fall derart ändern, daß damit stets dieselbe Verfügungsmacht übertragen würde. Als Weg aber zu diesem Ziele dachte man sich, daß jeweils die allgemeine Preishöhe zahlenmäßig erhöht werden müßte, es sollten für eine große Liste von Waren jeweils die Marktpreise erhoben und danach die durchschnittliche Preishöhe ermittelt werden.

Stellen wir nun den vorhin geschilderten Zuständen von heute zwei Beispiele anderer Art entgegen. Bei einer Unterhaltung hörte ich kürzlich von einem Fabrikbesitzer, er pflege seit Jahren gewisse Gruppen seiner Arbeiterschaft in der Weise einzustellen, daß er ihnen für das erste Jahr 3 M. Tagelohn gebe und für jedes folgende Jahr einen um jährlich 10 Pfennig steigenden Lohn vereinbare. Er versicherte mir, die Fabrikleitung wie die Arbeiter seien mit dieser Lohnregelungsweise recht zufrieden.

Ferner: Als ich vor Jahren an dem neuzugewiesenen Amtswohnsitz eine Wohnung mietete, wurden 1000 M. Mietpreis gefordert. Ich bin ein Freund ruhigen Schlafes und stehe nicht gern an jedem Vierteljahrsersten vor der Gefahr einer Kündigung oder Steigerung. Aber ich weiß auch, daß innerhalb einer gewissen Zahl von Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Steigerung zu erwarten ist. Also machte ich dem Hauswirte den Vorschlag, er solle mir (mit einseitiger Bindung für ihn) die Wohnung auf zehn Jahre fest vermieten, wofür er einen jährlich um 25 M. steigenden Mietpreis erhalte. Der Vermieter ging darauf ein und hat meines Wissens in der Folge die Abmachung so wenig bereut wie ich.

In den beiden Beispielen haben wir eine stetige, d. i. Jahr für Jahr gleichmäßige Stei-

gerung der Gegenleistung; dort für die Arbeitskraft, hier für die Ueberlassung des Wohnungsgebrauchs. In beiden Fällen war die Steigerung geeignet, der Wirkung der „sinkenden Kaufkraft des Geldes“ entgegenzuarbeiten (gleichviel nun, wie wir uns wirtschaftlich dieses Sinken zurechtlegen mögen). Ob sich jener Fabrikbesitzer bei der Abschließung solcher Dienstverträge gerade dieses wirtschaftlichen Zusammenhangs bewußt wird, ob er nicht vielleicht nur an so etwas wie die Dienstaltersvorrückungen des Beamten denkt, so daß etwa die jährliche Lohnerhöhung die steigende Familienlast ausgleichen sollte? Doch wohl nicht. Denn er schließt diese Verträge, ob sein Arbeiter verheiratet ist oder nicht — und wenn die Lohnsteigerung wirklich die Erhöhung der Familienlast auszugleichen bestimmt wäre, wäre sie lächerlich gering und darum (im Hinblick auf einen solchen Zweck) sinnlos.

Aber mag der Fabrikdirektor auch nur eine unklare Vorstellung von dem wirtschaftlichen Zweck und Wirken seiner Gepflogenheit haben — die Hauptsache ist, daß das Unternehmen und die Arbeiterschaft gut damit fahren. Und ich selber muß gestehen, daß ich mir damals bei Eingehung jenes Mietvertrags über die wirtschaftliche Natur und Tragweite einer solchen Mietpreisregelung noch nicht so im Klaren war, wie ich es heute zu sein glaube.

Die Frage aber, die in den mitgeteilten Beispielen und Fällen wiederkehrt, ist durchaus einheitlich und ist dieselbe, die für eine allein befriedigende Gestaltung des Gehaltswesens der Festbesoldeten und für sonst alle festen Bezüge von höchster Wichtigkeit ist.

Wir sprechen von den Schwankungen der Kaufkraft des Geldes (die fast durchweg ein Sinken sind) und sehen in ihnen eine allen bekannte Tatsache. In Wahrheit aber handelt es sich dabei nicht nur um das Sinken der Kaufkraft des Geldes, sondern, innig mit ihr verquickt und überhaupt nicht von ihr zu scheiden ist eine zweite: Daß gleichzeitig auch die Lebenshaltungshöhe der Volksgenossen schwankt, fast durchweg mit der Richtung nach oben. Beide Erscheinungen spielen verhängnisvoll zusammen, um eine für die meisten Volksgenossen schädliche Wirkung zu erzeugen. Da sich niemand dem Sinken der Kaufkraft des Geldes entziehen kann und die Wenigsten sich die Höhe ihrer Lebenshaltung frei bestimmen können, sondern fast jeder (so besonders auch der Beamte) sich nach der Lebenshaltungshöhe seiner Gesellschaftsschicht zu richten geneigt und genötigt ist, so muß das Zusammenspiel der beiden Erscheinungen, wenn sie einigermaßen stärker sich zeigen, geradezu verheerend sein für den Haushalt des Einzelnen.

Dieser Einwirkung entgegenzuarbeiten sind nicht alle Volksgenossen in gleich hohem Maße imstande. Für sie alle gilt es, durch eine Steigerung der Preise für die von ihnen erzeugten Güter und Leistungen

den Ausgleich zu schaffen, den die sie selbst treffende Bewegung notwendig macht. Das ist ein Ausgleich, der fast nirgends von heute auf morgen eintritt, meist nicht ohne Schwierigkeiten und Widerstände, nicht ohne Sorgen und Kämpfe erreichbar ist, aber nach der großen Regel eben doch sich vollzieht. Da und dort im vollen Maße, ja mitunter das wirtschaftliche Bedürfnis sogar stark überschreitend, vielfach in entsprechendem und zureichendem Grade, bei manchen Bevölkerungsgruppen aber der allgemeinen Entwicklung empfindlich nachhinkend und in einem ganz unzulänglichen Maße. Aber mag sie nun zum vollen oder zu einem unzulänglichen Ausgleich führen, so bleibt doch fast überall das Uebel zu beklagen, daß die Veränderungen stoßweise, gewaltsam, in längeren Zwischenräumen nur, oft durch aufregende, erbitternde Kämpfe erzwungen werden müssen. Und doch ist es, insoweit nämlich, als die angestrebte Erhöhung weiter nichts ist, als daß sie jenen notwendigen Ausgleich gegenüber dem eigenen Aufwandsbedarfe herbeiführt, wirtschaftlich förderlich, diese allen Volksgenossen gleichmäßig nötige Ausgleichung auf einem so mangelhaften, rückwärtigen, schadenstiftenden Wege zu suchen.

Um anschaulicher zu sprechen: wenn die Staatsleitung oder eine Gemeindeverwaltung oder ein gewerblicher Unternehmer klar erkannt hat, daß unausbleiblich die Gehälter der öffentlichen Beamten oder der Angestellten immer nach Ablauf einiger Jahre einer zahlenmäßigen Erhöhung bedürfen, und daß diese Erhöhung unfehlbar und allen Hindernissen zum Trotz sich jeweils durchsetzen muß; wenn sie ferner als das Ziel dieses Aufwärtstrebens erkannt haben, zu verhüten, daß nicht die Beamten oder Angestellten in ihrer wirtschaftlichen Stellung und gesellschaftlichen Schicht: Dann liegt der Gedanke nahe, ein für allemal die geforderte Regelung dahin zu treffen, daß sich die Höhe der Gehälter jeweils von selbst nach der durchschnittlichen Wirtschaftslage der Volksgenossen bestimme.

Den Maßstab für die Bewegung dieser durchschnittlichen Wirtschaftslage aber bieten in einfacher und hinlänglich verlässlicher Weise die jeweiligen Ergebnisse der jährlichen Einkommenbesteuerung. Wird durch die Besteuerungsergebnisse die Summe der allen natürlichen Personen im Staate zufließenden Einkommen festgestellt, so ergibt eine Teilung durch die Kopfzahl der Bevölkerung jeweils unseren Durchschnitt. Angenommen, dieser hätte im Jahre 1910 (in willkürlich gegriffener Zahl) 500 M. betragen und für 1911 515 M., so müßte sich in diesem Verhältnis — von 100:103 — im folgenden Jahr jeder Gehaltsbetrag der Beamten zahlenmäßig erhöhen. Statt 2000 M. also 2060, statt 6000 M. 6180. Der Weg, den ich hier gehen will, ist ein anderer als der von jenen englischen Volkswirten in Aussicht genommene einer zahlenmäßigen Ermittlung der durchschnittlichen Warenpreisbewegung. Ich habe mich überzeugt, daß dieser Weg

nicht zum richtigen Ziele führen würde, obwohl zunächst auch ich ihn für gangbar hielt.

Diese kurze Andeutung mag hier genügen. Näher ausgeführt habe ich den Gedanken in einer Abhandlung in Schmollers Jahrbuch, Bd. 41 Heft III. Ich brauche wohl nicht eigens noch darauf aufmerksam zu machen, daß die geforderte Maßnahme grundsätzlich keine andere Aufgabe hätte, als die Gehaltshöhe jeweils der allgemeinen Wirtschaftslage anzupassen, wie sie eben in der jährlichen Zahlungshöhe des Durchschnittseinkommens ihren sichersten Ausdruck findet; also nicht etwa zugleich die Aufgabe, einen wirklichen Aufstieg der Beamtschaft herbeizuführen oder einen Ausgleich für die Verschiedenheiten der Familienlasten zu schaffen, oder die zu einem schweren Uebelstande gewordene Zurückgebliebenheit der Besoldungen, wie sie heute als Tatsache besteht, durch wirkliche Erhöhung gutzumachen. Die Aufgaben dieser Art müssen gelöst werden, so dringend notwendig wie die, einem Fortwirken des heute geschehenden Sinkens mit Sicherheit vorzubeugen; aber sie müssen auf anderen Wegen gelöst werden, unabhängig von unserer Maßnahme und neben ihr.

Schwierigkeiten in der Durchführung würde die Maßnahme nicht machen. Durch die Stetigkeit und Ruhe ihres Wirkens aber würde sie sich äußerst vorteilhaft abheben von der heutigen veralteten und nur gedankenlos fortgeschleppten Art, wie sprunghaft und unter Kämpfen jeweils ein mühsamer, unsicherer, unvollständiger und verspäteter Ausgleich gesucht werden muß; wie beispielsweise der Stundenlohn einer Arbeitergruppe nach vier, nach neun Jahren hinaufgesetzt wird von 47 auf 51 und 59 Pf., und wie der Anfangsgehalt einer Beamtenklasse, nachdem er acht Jahre lang gleichbleibend 2400 M. gewesen, durch eine „Gehaltsaufbesserung“ plötzlich springt auf 2700.

Die Gleichheit der wirtschaftlichen Erscheinungen drängt dahin, die Maßnahme, die sich für die Beamtschaft empfiehlt, auch anzuwenden für die Gestaltung aller anderen festen Bezüge: für die Besoldungen der Privatangestellten, für den Lohn des Arbeiters, für die Renten unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung, für die Unterhaltsrenten des Verwandten- und des Schadenrechts; dann aber weitergehend — denn der Zwang der Denknöwendigkeit kennt keinen Halt — auch für die wiederkehrenden Leistungen anderer privatrechtlicher Art, wie etwa die Zinsverpflichtungen und dergleichen und die Leistungen aus dem Miet- und Pachtvertrag; schließlich aber folgerecht auch für die Steuerverpflichtung selbst: also für die Höhe der Hauptfachenbeträge, die aus dem Darlehnsvertrag und der darlehnsähnlichen Hinterlegung, aus Kaufverträgen mit gestundeter oder sonst verzögerter Leistung erwachsen u. s. f. Wer also im Jahre 1910 ein Darlehn von 20 000 M. auf zehn Jahre gegeben hat, der würde nicht, wie bei der heutigen Rechtslage

20 000 M. erhalten und damit eine sichere schwere Einbuße an wirtschaftlicher Kraft erleiden, sondern erhielt vielleicht 25 000 M. zurückbezahlt und damit einen Betrag, der ihm erlauben würde, Vermögenswerte dafür zu erwerben, wie er sie entsprechend im Jahre 1910 zu den damals niedrigeren Preisen für die damals hingeebenen 20 000 M. erwerben konnte. Nicht mehr also bekäme er zurück, aber eben auch nicht weniger, sondern genau das, was dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufstieg der Gesamtheit entspräche. Man muß sich hier dessen bewußt sein, daß mit dem bloßen zahlenmäßigen Ausdruck eines Geldbetrages überhaupt nichts über den Wert, d. i. die wirtschaftliche Bedeutung und Kraft des Betrages gesagt ist. „Tausend Mark“ für sich sagt eben nichts. Bekomme ich heute eine Gütermenge *a* dafür, so erhalte ich dafür dreißig oder hundert Jahre später nur mehr die Hälfte oder den fünften Teil. Für die Wertänderungen aber eines zahlenmäßig gleichbleibenden Geldbetrages gibt uns wiederum die Bewegung des volkswirtschaftlichen Einkommens Maß. Denn von dieser Bewegung, von der jeweiligen Höhe des Durchschnittseinkommens hängt es ab, wie hoch im allgemeinen die Güter gewertet werden können, und welche wirtschaftliche Kraft daher der Geldeinheit zukommt.

In dem vorhin gewählten Beispiel von dem auf zehn Jahre gegebenen Darlehn ist wohl mit hinlänglicher Klarheit gekennzeichnet, welches Ziel mir vorschwebt. Wohl sind Einwände in Menge zu erwarten. Wie immer. Es mag schon bedenklich stimmen, daß trotz der Untersuchungen und Bestrebungen jener englischen Volkswirte bis heute von einer Verwirklichung bessernder Maßnahmen nichts zu sehen ist. Doch das liegt nicht daran, daß der Weg, den sie zum Ziele einschlagen wollen, nicht gangbar ist. Aber auch sonstige Zweifel an der Durchführbarkeit werden sich erheben, und wohl würde die Verwirklichung auch manchen wirklichen Schwierigkeiten begegnen. Aber was schwierig ist, ist darum nicht unmöglich, und spätere Zeiten möchten der Zaghaftigkeit spotten, mit der wir das Neue

scheuten. Auf alle diese Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. Es mag genügen, hier erneut auf die Aufgabe hingewiesen und einen Verzicht auf Einzelheiten prüfen.

Dabei mag es freilich noch dahingestellt bleiben, ob eine Maßnahme solcher Art durchgreifend für alle Rechtsbeziehungen, für die sie anwendbar scheint und nach folgerichtiger Durchdenkung der Frage in Betracht kommen müßte, auch wirklich von der Gesetzgebung angeordnet werden sollte (immer selbstverständlich, wo es geschähe, ohnehin unter dem Vorbehalt anderer Regelung durch die Beteiligten). Vielleicht empfehle es sich, sie zunächst einmal nur für die Beamtenbesoldung als ihrem wichtigsten Anwendungsfall dringendster Notwendigkeit zu schaffen. Denn es läge nichts im Wege, die Maßnahme zunächst nur für dieses eine Anwendungsgebiet zu verfügen und es im übrigen dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zu überlassen, ob sie nicht — durch vertragsmäßige Abmachung im einzelnen Fall — auch auf andere Gebiete zu übertragen sei. Die wenn auch nur auf das eine Anwendungsgebiet beschränkte Durchführung böte immerhin schon eine wertvolle Gelegenheit, ihre Wirkung zu beobachten und Erfahrungen zu sammeln, und so schiene es auch mir von Nutzen, von einer restlos durchgreifenden Anwendung der Maßnahmen fürs erste abzusehen. Aber von hohem Werte würde es auch bei dieser Selbstbeschränkung bleiben, den engen Zusammenhang jenes einen, beschränkten, Anwendungsgebietes mit den verwandten wirtschaftlichen Verhältnissen klar im Auge zu behalten und sich dessen bewußt zu sein, daß den wirtschaftlichen Erscheinungen, die im beschränkteren Kreise zur Verbesserung veralteter und verfehlter Ordnung hingedrängt haben, genau ebenso — und ebenso ernstlich nach Verbesserung auf den anderen Gebieten rufen.

Und es wird von hohem Werte sein, wenn die Volkswirte, diese umfassende Verwendung der Maßnahme, wenn auch erst in ferner Zukunft schauend, doch jetzt schon die Frage der Durchführbarkeit in allen ihre Einzelheiten prüfen.

Revue der Presse.

Die im *Plutus* (Seite 427 ff. und Seite 10 ff.) behandelte Frage der Gestaltung der Tariflöhne nach Indexziffern, beschäftigt die Presse angesichts der neuen Welle von Lohnbewegungen sehr stark. In der „*Deutschen Allgemeinen Zeitung*“ (3. Januar) behandelt *W. Gehloff* die Technik der

Berechnung von Indexziffern.

Wenn die Indexziffern in Beziehung zu den Löhnen gesetzt werden, so beginnt die erste Schwierigkeit bei der Feststellung der Preise, denn es können hier nur Kleinhandelspreise in Betracht kommen. Es ist bekannt, daß schon in den geregeltsten Zeiten des Friedens die Registrierung der Preise für die statisti-

sehen Aemter weit davon entfernt war, den Grundsätzen der Wissenschaft und den Ansprüchen der Praxis zu genügen. Vor allem wurde den veröffentlichten Preisstatistiken vorgeworfen, daß bei der Berechnung der Durchschnittspreise einer Stadt, eines Bezirks usw. in der Regel nicht die Mengen berücksichtigt wären, die zu den einzelnen herangezogenen Preisen umgesetzt werden. Eine Durchschnittspreisberechnung aus verschiedenen Umsätzen ohne Berücksichtigung der Menge birgt natürlich sehr starke Fehlerquellen in sich. Die grundsätzliche Frage der Mengenberücksichtigung hat nun in unserer Zeit einen Seitentrieb bekommen, welcher statistische Behandlung der Kleinhandelspreise heißt. Ein Problem, das

bei der Feststellung der Preise für den Lebensunterhalt von vornherein geklärt werden müßte. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Art der Zusammenziehung der einzelnen Preisbewegungen zu einer Ziffer, welche die Wirkung auf den Etat des Einzelhaushalts wiedergibt. Die bisher übliche Methode für die Berechnung der Indizes ist folgende: man setzt bei jeder einzelnen in Betracht gezogenen Ware den Durchschnitt der Preise, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums bezahlt werden mußten, gleich 100 und stellt für jeden folgenden Durchschnittspreis die Proportion zwischen dem erstgenannten Preis und 100 her. Diese Zahl 100 und ihre Vergrößerungen oder Verkleinerungen nennt man Indizes. Dividiert man nun die Summe der Indizes desselben Zeitraumes durch die Zahl der dazu gehörigen Waren, dann hat man die gewünschte Zusammenfassung der vielen Preise mit ihren verschiedenen Bewegungsneigungen und zugleich, wenn man diese Zusammenfassung aneinanderreicht, den vorherrschenden Zug der Bewegung. Diese Durchschnitte der Indizes derselben Zeiträume heißen Hauptindizes. Zur Beantwortung gewisser Fragen ist diese Form der Durchschnittsberechnung nützlich. Zur exakten Messung der Kaufkraft konkreter Einkommen aber reicht sie nicht aus. Bei dieser Form der Durchschnittsberechnung nehmen nämlich alle Waren gleichmäßig an der Bildung der Durchschnitte teil, wie wenn sie die Kasse des Verbrauchers alle gleich stark in Anspruch nähmen, und nicht, wie sie es in Wirklichkeit tun, ihre Forderung gestaffelt und mit verschiedener Dringlichkeit vorbrächten. Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn man bei der Entstehung der Hauptindizes eine Rangordnung der einzelnen Posten durch Wichtigkeitsziffern vornimmt. Der Durchschnitt muß dann so gebildet werden, daß die einzelnen Indizes so oft herangezogen werden, wie die dazu gehörigen Wichtigkeitsziffern es angeben. Die objektive Bestimmung der Wichtigkeitsziffern wird zu den wesentlichsten aber auch schwierigsten Aufgaben bei der Berechnung von Indizes durch das statistische Reichsamts gehören, wenn etwas brauchbares herauskommen soll. Es können verschiedene Wege eingeschlagen werden. Einmal könnten die Wichtigkeiten der herangezogenen Güter nach dem Verhältnis, in dem die Geldwerte der von der Nation verbrauchten Mengen zu ihrer Summe stehen, bestimmt werden. Zweitens könnte das Verhältnis der Aufwendungen eines als normal gesetzten Haushaltes für die einzelnen Güter zum Gesamtbudget zur Grundlage einer Rangordnung der Bedürfnisse gemacht werden. In diesem Falle wäre es wieder nötig, aus einer großen Zahl von Haushaltungsrechnungen das Typische zu abstrahieren. — Grundsätzlich beschäftigt sich mit den Bedenken gegen

die Gehaltsmark der Bankangestellten

Professor Dr. W. Prion in der „Vossischen Zeitung“ (6. Januar). Gegenüber der verführerischen Einfachheit durch einen Indizesentwurf einen Ausgleich für die Preissteigerungen zu schaffen,

wird darauf hingewiesen, daß die hohen Preise doch nicht etwa ein Versehen in der Volkswirtschaft sind, das einfach durch Heraufsetzung der Einkommen, der Kaufkraft der Einzelwirtschaften korrigiert werden könnte. Die hohen Preise sind die Folge einer verminderten Warenmenge auf der einen Seite und die Folge der gesteigerten Kaufkraft des größeren Teiles der Einzelwirtschaften auf der anderen Seite. Unser Kredit im Ausland geht seiner Erschöpfung entgegen, für unser Papiergeld erhalten wir im Ausland bald nichts mehr. Wir stehen vor einem Mangel an Waren, insbesondere auch vor einem Mangel an Lebensmitteln. Wirtschaftlich gesehen, entfällt heute auf jede Einzelwirtschaft nur ein weniger an Gütern aller Art als vor dem Kriege. Die Preissteigerung kann daher nur aufgehalten werden, wenn entweder weniger gekauft oder mehr produziert wird. Wird aber nur das Einkommen den steigenden Preisen jeweilig angepaßt, so wird die Kaufkraft der betreffenden Wirtschaften nicht gemildert, und die Kauflust nicht verringert. Es wird einfach auch zu höheren Preisen weitergekauft mit der Wirkung, daß den Gehaltszuschlägen stets von neuem die Preise davonlaufen. Die Gehaltsmark ist also allein ein untaugliches Mittel zur Ueberwindung der Schwierigkeiten. Die Bankangestellten hätten von ihrer Einführung nur solange Vorteil, als sie den anderen Angestellten und Arbeiterklassen in der Heraufsetzung ihrer Einkommen voraus sind. Die allgemeine Einführung der Gehaltsmark würde aber den Hergang von Preissteigerungen, Lohnerhöhungen, Gehaltssteigerungen und wiederum Preissteigerungen nur beschleunigen. — Die Rechtsfrage, der

Gültigkeit von vordatierten Schecks

hat kürzlich das Reichsgericht bejahend entschieden. Nach der „Berliner Börsenzeitung“ (7. Januar) heißt es in der Begründung des Reichsgerichts, daß der Scheck im Gegensatz zum Wechsel kein Kreditpapier, sondern ein Zahlungsmittel sein soll, daß seinen Zweck um so besser erfüllt, je mehr bare Zahlungen durch ihn während seiner kurzen Umlaufzeit ersetzt werden. Es besteht daher ein starkes wirtschaftliches Interesse daran zu verhüten, daß der Scheck über die im Gesetz auf zehn Tage beschränkte Umlaufzeit im Verkehr bleibt. Um diesen Zweck zu sichern, bestimmt das Scheckgesetz im § 7, daß der Scheck bei Sicht zahlbar ist und durch Abgabe einer anderen Zahlungszeit nichtig wird. Dessenungeachtet, hat der Gesetzgeber die schon von ihm als Mißbrauch angesehenen Vordatierung des Schecks, wodurch dessen Umlauffrist unbegrenzt verlängert werden kann, nicht für unzulässig erklärt, sondern nur geglaubt, diesem Mißbrauch dadurch einen Riegel vorschieben zu können, daß er den vordatierten Scheck der Wechselstempelspflicht unterwarf. Ist somit von der Gültigkeit des vordatierten Schecks an sich auszugehen, so ist weiter die Bestimmung in § 13, Absatz 3 des Scheckgesetzes: „ein Widerruf des Schecks ist erst nach dem Ablaufe der Vorlegungsfrist wirksam“ dahin zu verstehen, daß der Widerruf nicht allein innerhalb der Vorlegungsfrist, sondern auch

während der Zeit von der wirklichen Ausstellung bis zu dem im Scheck angegebenen Ausstellungstag unwirksam ist. — Im „Vorwärts“ (8. Januar) weist H. Krähig auf die

Gefahren des Ausfuhrverbots für Textilwaren

durch die Verordnung vom 23. Dezember hin. Wenn durch diese Verordnung mehr als eine Kontrolle über die Ausfuhrpreise, nämlich die Zurückhaltung der Textilwaren für den Inlandsbedarf erreicht werden soll, so mag dieser Zweck sehr löblich sein, nur kommt er zehn Monate zu spät. Vor zehn Monaten ging die Textilrohstoffverwaltung aus den Händen der Kriegswirtschaft in die Organisation für den Uebergang hinüber. Damals waren noch beachtenswerte Bestände an Rohstoffen vorhanden. Ein Ausfuhrverbot für Textilwaren zu damaliger Zeit hätte bewirkt, daß einmal preiswerte Erzeugnisse der Industrie für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung gesichert werden konnten, und daß zweitens die Textilindustrie in ihrer Rohstoff- und Verkaufswirtschaft keine Störung erfahren hätte. Damals aber machte man das Gegenteil, man förderte die Ausfuhr von Textilwaren aus den Beständen, die wir über den Krieg hinübergerettet haben, um unsere Valuta zu bessern. Jetzt wird die Textilindustrie mit dem Verbot jeder Ausfuhr von Textilwaren überfallen. Solche Ueberfälle hält keine Industrie aus. Die Bestände an Rohstoff aus der Kriegszeit sind heute so gut wie aufgebraucht. Die Industrie hat auf der Basis der Ausfuhr eine Rohstoffdeckung versucht, d. h. sie hat Fühlung mit dem Rohstoffmarkt genommen und versucht sich die verlangten Voraussetzungen für die Rohstoffzufuhr zu verschaffen. Diese Voraussetzungen basieren auf der Ausfuhr der aus den Rohstoffen erzeugten Fabrikate. Es galt daher, kapitalkräftige Exporteure zu suchen, die bereit waren, die nötigen Vorschüsse in der geforderten ausländischen Währung zu beschaffen, damit die ersten Rohstoffe hereingenommen werden konnten. Nachdem dieses Arrangement getroffen war, gingen die Exporteure mit ihren Musterkollektionen wieder an die ausländischen Märkte. Sie fanden Absatz. Der Kaufmann war stolz darauf, nach fünf Jahren Unterbrechung feststellen zu können, daß die ausländische Konkurrenz in dieser langen Zeit nicht vermocht hatte, die Erinnerung an die Qualitätsware der deutschen Textilindustrie zu verdrängen. Eine einzige Hamburger Großistenfirma hat in den letzten Monaten funfzig 60 Mill. M. Textilwaren ins Ausland verkauft. Nun stelle man sich vor, welche verheerende Wirkung das Ausfuhrverbot haben muß. Es muß die angeknüpften Verbindungen über Vorschüsse zum Rohstoffbezug der deutschen Kaufleute untergraben. Eine Katastrophe für die Textilindustrie müßte die Folge sein, wenn nicht sofort eine Nachverordnung ergeht, die besagt, daß alle Waren, die bis zum Erlaß der Verordnung ins Ausland verkauft waren, und aus dem Auslande eingeführten Rohstoffen bestehen, ohne Beanstandung ausgeführt werden können. Führen wir die in Auftrag genommenen Aufträge nicht aus, so stockt die weitere Versorgung der Textilindustrie

mit Rohstoffen, das hat dann zur Folge nicht nur Arbeitslosigkeit, sondern Mangel an Bekleidung unter weit ungünstigeren Verhältnissen als heute. Der Industrie muß heute Boden geschaffen werden, durch Organisierung der Rohstoffzufuhr auf der Basis der Devisenbeschaffung durch die Warenausfuhr. Je mehr wir uns auf diese Weise ausländische Währung verschaffen, je eher kommen wir in die Lage, von den Waren, die wir aus den Rohstoffen machen, immer größere Posten für den inneren Verbrauch abzugeben. — Den internationalen Charakter des Inflationsproblems beleuchtet ein Artikel

Britische Währungsorgen

von Hans Otto Laninger in der „Bosjischen Zeitung“ (8. Januar). Die englische Regierung ist seit Monaten in der englischen Presse heftigen Angriffen ausgesetzt, die vor allen Dingen die anscheinend hemmungslose Erhöhung der schwebenden Schuld, die bereits Treasury Bills und Weaysand Means-Vorschüsse zusammengerechnet, in rascher Progression 1,35 Milliarden £ erreicht haben. Die enorme Steigerung dieser unfindierten Verschuldung wird in weiten Kreisen Englands als Hauptursache der herrschenden Inflation bezeichnet. Es kam noch der ungünstige Eindruck in der englischen Öffentlichkeit hinzu, den das Ende Oktober vorgelegte revidierte Budget hinterließ. Dieser Haushaltsplan schloß mit einem Defizit von nicht weniger als 473 645 000 £ ab, während die nationale Schuld bei auffallend oberflächlicher Bewertung einzelner Posten mit 8,1 Milliarden £ die Regierungskassen mit 2,6 Milliarden £ festgestellt wurden. Endlich verfolgte man in London mit wachsendem Mißmut die zunehmende Verschlechterung der Sterlingwaise gegenüber dem Dollar. Die britische Regierung setzte schließlich eine Kommission zur Untersuchung der Wechselkurs- und Geldfragen nach dem Kriege ein. Mit den Hauptpunkten des nunmehr vorliegenden Kommissionsberichts hat sich der britische Schatzkanzler ausdrücklich einverstanden erklärt. Unter den Beschlüssen der Kommission steht die Beschränkung des fiduziären Notenumlaufs, d. h. der Currency Notes an erster Stelle. Diese Noten, die nicht mit den Noten der Bank von England zu verwechseln sind, sondern vom Schatzamt ausgegeben werden, sollen in jedem Jahre höchstens bis zu dem Betrage im Umlauf gesetzt werden dürfen, der dem Maximalumlauf dieser Noten im Vorjahr entspricht. Wenn zurzeit also das Maximum für 1919 mit rund 358 Mill. £ Currency-Noten erreicht ist, so sind gegen diesen Betrag die bestehende echte Goldreserve von 28,5 Mill. £, und die dem Gold trotz hohen Disagios noch immer offiziell als gleichwertig erachtete Deckung in Gestalt von Bank of England-Noten, zurzeit 4 Mill. £ in Rechnung zu stellen, so daß der ungedeckte Currency-Umlauf zurzeit mit 325,5 Mill. £ anzunehmen ist. Die „echte“ Golddeckung beträgt somit 8%, die Deckung durch Gold und Bank of England-Noten zusammen 9,07%. Sollte es der britischen Regierung nicht gelingen, der gegenwärtigen Inflation in kürzester Frist Herr zu

werden, und den Gesamtnotenumlauf, den ungedeckten wie den vollgedeckten, herabzudrücken, was infolge der innigen Verknüpfung der Umlaufspragen mit dem Außenhandel und den Weltmarktpreisen als fast ausgeschlossen gelten darf, so wird das kommende Jahr ein außerordentliches Anschwellen des Notenumlaufes der Bank von England bringen. In der englischen Presse wird von den Maßnahmen des Ausschusses ein bedenkliches Knappwerden der Umlaufsmittel befürchtet.

Omschan.

In. Ueberfremdung. Gegen das Vordringen ausländischen Kapitals in der Beherrschung deutscher Unternehmungen, das durch den Stand der deutschen Valuta so ausserordentlich erleichtert wird, hat die deutsche Regierung wirksame Massnahmen noch immer nicht getroffen. Sie hat sich damit begnügt, die einzelnen Unternehmungen, soweit es sich um Aktiengesellschaften handelt, dazu zu ermuntern, wenn sie die Gefahr der Ueberfremdung wittern, Vorzugsaktien mit erhöhten Stimmrechten auszugeben, um die Stellung der heimischen Finanzgruppen gegenüber ausländischen Erwerbem von Stammaktien zu sichern. An dieser Stelle ist immer wieder auf die Unzulänglichkeit dieses Sicherungsverfahrens hingewiesen worden. Erstens schützt es nur Aktiengesellschaften, es schützt aber die Volkswirtschaft nicht vor dem Verkauf von Privatunternehmen an das Ausland. Es schützt weiter die Aktiengesellschaften nicht, bei denen die gegenwärtigen Besitzer der Mehrheit es etwa für nützlich halten, den Verkauf ans Ausland vorzunehmen. Das Verfahren birgt aber gleichzeitig eine grundsätzlich bedenkliche Durchbrechung des Mehrheitsprinzips im Aktienrecht in sich. Eine Anzahl deutscher Aktiengesellschaften haben die Vorzugsaktien zur Sicherung gegen Ueberfremdung ausgegeben. Die Unzulänglichkeit dieses Mittels ist aber jetzt ganz besonders krass in die Erscheinung getreten beim Kampf um die deutsche Oelmühlenindustrie. In den Generalversammlungen der Bremen-Besigheimer Oelfabriken und der Oelfabrik Gross-Gerau sind die Versuche der Verwaltungen, Vorzugsaktien zur Sicherung auszugeben, zunächst daran gescheitert, dass in den Generalversammlungen sich herausstellte, dass bereits so wesentliche Teile der Aktienkapitale in ausländischen Besitz übergegangen sind, dass die erforderlichen Mehrheiten für den Beschluss zur Ausgabe der Vorzugsaktien nicht mehr aufgebracht werden konnten. Der Wortführer der Opposition gegen den Verwaltungsantrag hat den Standpunkt vertreten, dass die Stärkung des ausländischen Aktienbesitzes in dieser Industrie erwünscht sei, weil nur mit Hilfe der ausländischen Aktionärgruppe eine hinreichende Belieferung mit Rohstoffen ermöglicht würde, und weil durch die Ausgabe der Vorzugsaktien die Mehrheit der Aktionäre rechtlos würde. Der „Verband der deutschen Oelmühlen“ hat gegenüber diesen Argumenten in einer Denkschrift einen Appell an die deutschen Aktionäre der Fabriken gerichtet, in dem er sie auffordert, an ihrem Besitz festzuhalten und die Mehrheit nicht in die Hände des Auslandes gelangen zu lassen. Es heisst in dieser Denkschrift u. a.: „Die

ausländischen Gruppen, welche die Hand auf die deutsche Speiseölindustrie legen möchten, handeln in voller Erkenntnis der grossen Bedeutung, die der deutschen Oelmühlenindustrie mit ihren hochentwickelten Betrieben zukommt. Ihre Pläne sind durchsichtig, namentlich wenn man auf Beispiele blickt, die sie in der Margarinefabrikation selbst gegeben haben. Die deutschen Oelmühlen sollen Lohnarbeiter der ausländischen Konzerne werden, die die Gewalt über das Unternehmen haben würden. Diese hätten es in der Hand, durch die Wahl des Verarbeitungsmodus den Gewinn des deutschen Unternehmens auf das niedrigste Mass zu beschränken, gegebenenfalls jeden Gewinn auszuschalten, und der gesamte Gewinn, der normalerweise den deutschen Unternehmen zufließen müsste, erschiene bei dem ausländischen Unternehmen. Der deutsche Aktionär würde leer ausgehen. Aber nicht nur der Verlust des normalen Gewinnes droht dem Aktionär. Er ist auch keineswegs dagegen gesichert, dass Werksrichtungen selbst ins Ausland übergeführt werden, um dortige Betriebe zu vergrössern oder neue zu errichten. Den Preis bestimmt alsdann der ausländische Gewalthaber. . . . Ohne Zweifel ist die Schaffung stimmbezogter Aktien ein ganz geringes Uebel gegenüber der Erlangung einer ausländischen Aktienmajorität, die mit dem Unternehmen nach Willkür schalten und walten kann und wird. . . .“ Es wäre gewiss sehr zu begrüßen, wenn dieser Appell an die deutschen Aktionäre dazu führen würde, die deutsche Speiseölindustrie vor der Ueberfremdung, vor der Beherrschung von dem holländischen Margarinetrust noch im letzten Augenblick zu schützen. Sehr hoch darf man aber die Aussichten eines solchen Appells an Aktionärgefühle leider nicht veranschlagen. Und gerade die Gefahr, die hier einer volkswirtschaftlich bedeutsamen, technisch hochentwickelten deutschen Industrie droht, und für deren Abwehr das armseilige Mittel der Vorzugsaktien nicht genügt, zwingt dazu, von neuem auf den Weg hinzuweisen, der an dieser Stelle als der einzig gangbare gewiesen worden ist. Nur wenn grundsätzlich die Produktionsführung aus der Hand des Einzelunternehmers verlegt wird in Selbstverwaltungskörper der Gewerbe, an deren Leitung die Unternehmer als Betriebsleiter, die Angestellten und Arbeiter paritätisch beteiligt sind, und die der Oberaufsicht des Staates unterliegen, nur dann kann der Eigentumswechsel an Aktien die volkswirtschaftlichen Interessen, den Aufbau der deutschen Gemeinwirtschaft unberührt lassen. Dieser Aufbau würde das Privateigentum an Produktionsmitteln umgestalten, gleichviel, ob die Eigentümer Inländer oder Ausländer sind. Die Verfügungsgewalt auf Grund des Privateigentums würde ihre Grenze dort finden, wo die Interessen der Privatwirtschaft mit den gemeinwirtschaftlichen Interessen, deren Träger die Selbstverwaltungskörper wären, in Konflikt geraten. Der Gedanke einer planmässigen Zusammenfassung der Gewerbe unter Teilnahme aller schaffenden Kräfte sollte für eine Regierung, in der Sozialisten die Führung haben, nahe liegen, zumal aus den verschiedensten Gründen — die Abwehr der Ueberfremdung ist nur ein solcher Grund — die Notwendigkeit eines solchen Aufbaus in immer weiteren Kreisen erkannt wird.

Es ist erfreulich, dass anlässlich der Vorgänge in der Oelmühlenindustrie auch im „Vorwärts“ (8. Januar) die Notwendigkeit des Zusammenschlusses der Industrien betont wird. Es heisst dort u. a.: „Die Ueberfremdung, das heisst die Erzielung des bestimmenden Einflusses ausländischer Kapitalisten in deutschen Unternehmungen, ist eine äusserst ernste Gefahr, die auch die Lebensinteressen der Arbeiterschaft auf das engste berührt. Bedauerlicher- und bezeichnenderweise leistet ein Teil der deutschen Industriellen und Kapitalisten die weitestgehende Hilfe, um ihre Werke den Ausländern in die Hände zu spielen. Solange wir nicht zur gemeinwirtschaftlichen Organisation kommen, in der alle Betriebe nach ihren Fachgebieten zwangsweise zusammengeschlossen werden zu Selbstverwaltungskörpern, zu gemeinwirtschaftlichen Trusts, so lange werden die Ausländer ihre Macht in unserer heimischen Industrie mit unheimlicher Schnelligkeit weiter ausdehnen und festigen. Die Schuldigen sind die Industriellen selbst, die diesen Zusammenschlüssen Widerstand entgegenzusetzen. Zu losen Verbänden, die ein einsichtiger Industrieller kürzlich „Gesangvereine“ nannte, will man sich schliesslich verstehen. Diese helfen aber gegen die Ueberfremdung gar nichts. Die heillose Furcht vor der Sozialisierung hält die Herren Unternehmer von diesem unerlässlichen Schritt zur Zwangsorganisation zurück. Sie kommt ohne Gnade, weil sie entwicklungs-mässig kommen muss, weil es über kurz oder lang gar nicht mehr anders gehen wird.“ — Dem Vorwärts ist durchaus darin zuzustimmen, dass der Aufbau der Industrie durch Selbstverwaltungskörper entwicklungs-mässig über kurz oder lang kommen muss. Befremden muss es aber, wenn der Vorwärts seinen Ausführungen den folgenden Schlussatz anfügt: „Hätten wir eine rein sozialistische Regierung, so hätten wir diese Zwangsorganisation, die uns vor dem „Ausverkauf“ allein retten kann.“ In diesem Satz liegt doch wohl eine bedenkliche Spekulation auf die Vergesslichkeit der Leser. Als der Reichswirtschaftsminister Wissell versuchte, sein Programm des Wirtschaftsaufbaus, das ja die zwangsweise Zusammenfassung der Gewerbe zu Selbstverwaltungskörper als Träger der Gemeinwirtschaft, als wesentlichsten Bestandteil enthielt, durchzuführen, wurde er im Sommer des Jahres 1919 in Weimar gestürzt und zwar nicht zuletzt, weil seine sozialdemokratischen Ministerkollegen für den sozialistischen Kern seines Programms kein Verständnis hatten. Er wurde gestürzt, seine Ideen wurden verworfen unter dem Beifall der sozialdemokratischen Fraktion und des sozialdemokratischen Parteivorstandes. Man darf wohl den Vorwärts daran erinnern, dass es der sozialdemokratische Ministerpräsident Bauer war, der in Weimar sagte: „Das Kabinett hat diese Zwangskartellierung aller Zweige der Wirtschaft abgelehnt die sozialdemokratischen Mitglieder des Kabinetts, vor allem, weil sie in der Planwirtschaft die ernsteste Gefahr für die völlige Durchführung des Sozialismus sehen!“ Man darf weiter an das Flugblatt des sozialdemokratischen Parteivorstandes erinnern, das Wissell seinem Buch „Praktische Wirtschaftspolitik“ als bemerkenswertes Dokument beigelegt hat. Dort sind gegen die Zwangssyndizierung, gegen die Bildung von Selbstverwaltungskörpern der Gewerbe viele Gründe agitatorisch

zusammengetragen mit einer Verständnislosigkeit für den sozialistischen Kern der Zusammenfassungen, die wohl mit der Verständnislosigkeit des Hansabundes für die wirtschaftliche Notwendigkeit der planmässigen Wirtschaft konkurrieren konnte. Am Schlusse dieses Flugblattes hiess es: „Der Plan der Planwirtschaft ist fein, aber durchsichtig. Die Arbeiter mit dem Kapitalismus zu versöhnen, sie mitschuldig zu machen an der Ausbeutung des Volkes und ihre Aufmerksamkeit abzulenken von dem Kampf gegen Unternehmerallmacht! Aber der Plan zerschellt an der sozialistischen Schulung der organisierten Arbeiterschaft.“ Man wende nicht ein, daß sich diese Agitation nur gegen die besondere Form der Wissell'schen Planwirtschaft richtete. Was haben denn die sozialdemokratischen Minister und die sozialdemokratischen Parlamentsfraktionen mit dem Programm des zweiten Rätekongresses gemacht, in dem ebenfalls, wenn auch in anderer Form, der Aufbau der Produktion auf der Grundlage der Zusammenfassung der Gewerbe und der Produktionsführung durch Produktionsräte gefordert wurde? Sie haben es verständnislos beiseite geschoben und dafür ein Betriebsrätegesetz gemacht, mit dem glücklich alle betroffenen Kreise, Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, gleich unzufrieden sind. Angesichts dieser Vorgänge ist es doch eigenartig, jetzt die Schuld für die Unterlassungs-sünden nur darauf abwälzen zu wollen, dass wir keine „rein sozialistische Regierung“ haben. Der einzige verständige Sinn, den man diesen Worten unterlegen könnte, wäre der, dass die Sozialdemokraten in Amt und Würden von sozialistischen Ideen leider weit entfernt sind. So hat es doch aber das Zentralorgan der sozialdemokratischen Mehrheitspartei kaum gemeint.

Frankreichs Einkäufe. Herr Eugen Löwinger-Charlottenburg schreibt:

„Zu wiederholten Malen ist in der deutschen Presse die Meldung aufgetreten, daß die französischen Handelskreise ermächtigt worden seien, in Deutschland Einkäufe durchzuführen. Einschränkend wurde hinzugefügt, dass diese deutsche Waren nur unter gewissen Formalitäten in Frankreich eingehen könnten und daß sie fast ausschließlich bestimmt sein müßten für den Wiederaufbau der zerstörten Provinzen im Norden des Landes. Die Finanzierung ging durch das französische Finanzministerium, das auf diese Weise eine Kontrolle über die in Deutschland abgewickelten Geschäfte hatte. Als interessante Einzelheit wurde dieser Meldung hinzugefügt, daß eine große Anzahl von französischen Einkäufern die deutschen Lande bereisen würde. Als ausschlaggebend für diese „Orientierung nach Deutschland“ wurde die Möglichkeit angeführt, sich zu billigen Preise, einzudecken, während Einkäufe in England beispielsweise durch die starke Entwertung des Franken, sich ungeheuer hoch stellten. Vom weltpolitischen Gesichtspunkte aus, vom Standpunkte der Wiederanknüpfung der französisch-deutschen Handelsbeziehungen aus, ist es für uns nicht gleichgültig, in welchem Umfange die Meldungen in die Tat umgesetzt werden. Die Wahrscheinlichkeit, daß von Frankreich auf deutsche Erzeugnisse zurückgegriffen werden wird, ist gegeben durch die Nachrichten, welche über einen Bericht der französischen Handelskammer in New York in der französischen Presse erschienen sind. Die französische Handelskammer in New York sieht sich

veranlaßt, in einer etwas herben Weise die Geschäftspolitik der Amerikaner, der französischen Kaufmannschaft gegenüber, zu kritisieren. In der Hauptsache wird darüber Beschwerde geführt, daß die amerikanischen Lieferanten nicht geneigt seien, ihre Waren den französischen Abnehmern zu kreditieren, ja nicht einmal bereit wären, Barzahlung bei Ankunft der Waren in Frankreich zu nehmen, sondern darauf beständen, im Voraus bezahlt zu werden. Die französische Handelskammer in New York glaubt, sich gegen diesen Geschäftsgrundsatz aussprechen zu müssen aus politischen und aus wirtschaftlichen Gründen. Es wird mit Bitternis festgestellt, daß die amerikanische Industrie anscheinend wenig Vertrauen zu der Solidität und Zahlungswilligkeit der französischen Abnehmer habe. — Diese Gelegenheit wird dazu benutzt, um den Amerikanern vorzuhalten, daß sie während des Krieges in Frankreich ganz enorme Profite genommen hätten, und daß jetzt in den Beziehungen zwischen Frankreich und Amerika nicht lediglich kommerzielle Gesichtspunkte auftauchen dürften, sondern etwas Mitempfinden und Entgegenkommen auftreten sollten. Die Amerikaner scheinen auf diesem Ohre etwas schwerhörig zu sein. Auf jeden Fall ist der Bericht der französischen Handelskammer in New York nicht geeignet, eine Besserung in den französisch-amerikanischen Handelsbeziehungen herbeizuführen. Fügt man dem noch das Moment des enormen Disagio des französischen Franken gegenüber dem Dollar an, so kommt man zu der Erkenntnis, daß zwischen Frankreich und Amerika die Freundschaftsentwicklungen nicht jene Richtung annehmen, die man von seiten der Franzosen erstrebt hat. Diese Enttäuschungen in Amerika werden dazu beitragen, die Kauffreudigkeit Frankreichs bei uns zu erhöhen."

Börse und Geldmarkt.

Der formelle Abschluss des Kriegszustandes, zu dem es nunmehr endlich nach langem Hangen und Bangen und nach der Auflegung von unabtragbaren Lasten auf Deutschlands Schultern gekommen ist, wird vorerst für die Börse kaum eine wesentliche Veränderung in ihrem Geschäftsbetriebe bringen. Gewiss, hier und da werden sich in einzelnen Papieren, die an den ausländischen Börsen noch höher notiert werden als bei uns (unter Berücksichtigung der Valutadifferenzen) noch ruckweise Haussebewegungen vollziehen, da die internationale Arbitrage, auch wenn es sich um Stücke handelt, die nicht ohne weiteres drüben lieferbar sind, mit Käufen einschreitet und wohl auch weiter am Platze sein wird. Aber sonst wird nicht viel neues sich ereignen. Weit eher werden wirtschaftliche und innerpolitische Vorgänge die Stimmung beeinflussen. Wir stehen kurz vor dem Beginn der kritischsten Zeit des Jahres. Die Aussichten für bedeutensame, ja lebenswichtige Teile unserer Nahrungsmittelversorgung sind sehr trübe. Schon für den März wird vielfach eine Kartoffelkatastrophe erwartet. Der im ausreichenden Mass vorzunehmenden Einfuhr von ausländischen Lebensmitteln steht aber nicht nur die relative Knappheit an Beständen auf dem Weltmarkt gegenüber, sondern auch das schwerwiegende Bedenken, dass wir, denen man noch immer nicht grosszügige Kredite à la longue zur Verfügung gestellt hat, nicht abermals Milliardensummen an

deutschen Banknoten ans Ausland geben können. Denn die Gefahr einer weiteren Kurssenkung der Mark ist — trotz der grossen Stabilität der letzten 14 Tage — noch keineswegs geschwunden. Hinzu kommt, dass die Forderungen der Eisenbahner und Beamten dem Reiche und den Staaten neue Lasten auferlegen, für die man vorläufig vergeblich nach einer etatsmässigen Deckung ausschaut — in einer Zeit, wo es schon schwierig ist, z. B. preussische Schatzwechsel zu placieren. Es werden also vorläufig wieder neue Noten gedruckt werden müssen, obwohl wir ja bereits einen recht netten Notenumlauf haben (wenn er auch an den der österreichischen Bank mit nun glücklich 53 Milliarden noch nicht heranreicht). Mit anderen Worten: das Angebot an Geld auf dem Lebensmittel- und Warenmarkt wird wieder, und zwar ganz bedeutend, steigen, während auf der anderen Seite die zur Verfügung stehende Menge von Waren ziemlich die gleiche bleibt. Denn die finanzielle Besserstellung der Beamten wird sich in der Warenerzeugung überhaupt nicht ausprägen und ob die ausreichende Entlohnung der Eisenbahner hier für die nächste Zukunft wenigstens den produktionsstörenden Ausbruch von Streiks hindern kann und gar imstande ist, die Eisenbahner zu schnellerem und besserem Arbeiten (mit dem sehr mangelhaften Material) zu bewegen, muss leider bezweifelt werden. Denn ganz unverkennbar stecken hinter der

Plutus-Merktafel.

Man notiere auf seinem Kalender vor:¹⁾

<p>Mittwoch, 14. Januar</p>	<p>G.-V.: Harkortsche Bergwerke und Chemische Fabriken, Kammgarnspinnerei Meerane, Mechanische Weberei Sorau, F. A. Martin & Co., Carl Kaestner Akt.-Ges. Leipzig, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart, Sächsische Gussstahlfabrik Doehlen, Bergschlossbrauerei Akt.-Ges., Ankerwerke Bielefeld. — Schluss des Bezugsrechts Baumwollspinnerei Mittweida, Bezugsrechts Seidel & Naumann.</p>
<p>Donnerstag, 15. Januar</p>	<p>Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Metallbank und Metallurgische Gesellschaft, Charlottenburger Wasserwerke, Scholten Stärke- und Syrupfabriken, Henninger Reifbräu, Hugo Schneider Akt.-Ges., Cottbuser Maschinenbau-Anstalt, Julius Berger Tiefbau-Gesellschaft, Bremer Linoleumwerke Delmenhorst, Ver. Stahlwerke van der Zypen und Wissener Eisenhütten, Hallesche Maschinenfabrik und Eisengiesserei. — Schluss des Bezugsrechts Walzengiesserei Kölsch, Bezugsrechts Schubert & Salzer, Bezugsrechts Aktien Hedernheimer Kupferwerke.</p>
<p>Freitag, 16. Januar</p>	<p>Reichsbankausweis. — G.-V.: Deutsche Gold- und Silberscheideanstalt, Busch Waggon- und Maschinenfabrik, Ver. Märkische Tuchfabriken. — Schluss des Bezugsrechts neue Aktien Klein, Schanzlin & Becker.</p>

¹⁾ Die Merktafel gibt dem Wertpapierbesitzer über alle für ihn wichtigen Ereignisse der kommenden Woche Aufschluss, u. s. über Generalversammlungen, Ablauf von Bezugsrechten, Markttag, Liquidationstage und Losziehungen. Ferner finden die Interessenten darin alles verzeichnet, worauf sie an den betreffenden Tagen in den Zeitungen achten müssen. In Kursiv-Schrift sind diejenigen Ereignisse gesetzt, die sich auf den Tag genau nicht bestimmen lassen.

Sonnabend, 17. Januar	Bankausweis New-York. — G.-V.: Elektrotechnische Fabrik Rheydt Max Schorch & Co., Eintracht Braunkohlenwerke, Maschinenfabrik Baum, Zellstofffabrik Waldhof. — Schluss des Bezugsrechts neue Aktien Strumpfwarenfabrik Segall, Aktien Wilhelmshütte, Bezugsrechts Ozean-Dampfer Akt.-Ges. Flensburg, Bezugsrechts Flensburger Dampfer-Co.
Montag, 19. Januar	G.-V.: Optische Anstalt C. P. Görz Akt.-Ges.
Dienstag, 20. Januar	G.-V.: Berlin-Gubener Hutfabrik, Voigtländer & Sohn, Berliner Victoriamühle, Akt.-Ges. für pharmazeutische Bedarfsartikel Wenderoth. — Schluss des Bezugsrechts neue Aktien Alexanderwerk v. d. Nahmer, Bezugsrechts Lindener Eisen- und Stahlwerke, Bezugsrechts neue Aktien Schuhfabrik Herz Akt.-Ges.
Mittwoch, 21. Januar	G.-V. Deutsch-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft.
Donnerstag, 22. Januar	Ironage-Bericht. — Bankausweise London, Paris. — G.-V.: Deutsch-Ueberseeische Bank, Daimler Motoren-Gesellschaft, Badische Gesellschaft für Zuckerfabrikation, Kabelwerk Duisburg, Siegen-Solinger Gussstahl-Verein, Wanderer-Werke vorm. Winkhofer & Jaenicke, Dellarocca Chemische Fabriken. — Schluss des Bezugsrechts Aktien Sündendeutsche Baumwoll-Industrie Kuchen.
Freitag, 23. Januar	<i>Richsbankausweis.</i>
Sonnabend, 24. Januar	Bankausweis New-York.
Montag, 26. Januar	
Dienstag, 27. Januar	G.-V.: Norddeutsche Waggonfabrik, Maschinenfabrik Oberschöneweide.
	Verlosungen: 20. Januar: Lütticher 2% 100 Fr.-Lose v. 1897, Pariser 3% 400 Fr.-Lose v. 1871. 22. Januar: Crédit foncier de France 3% Communal-Obligationen v. 1912, Pariser 2½% 400 Fr.-Lose v. 1892.

ganzen Eisenbahnerbewegung die kommunistischen Hetzer, die immer wieder systematisch darauf hinarbeiten, noch vor dem Frühjahr eine „Entscheidung“ durch die Entfesselung eines neuen Bürgerkrieges herbeizuführen, und denen die Hemmung der Produktionsätigkeit und das Verderben von Lebensmitteln als Folge der Eisenbahnerstreikbewegung ein willkommenes Mittel zum Zweck ist. Nimmt man weiter hinzu, dass man auf der Seite der politischen Rechten durch Zusammengehen der Deutsch-Nationalen mit der Deutschen Volkspartei eine einheitliche Kampf-front herzustellen sucht, dass man dort mit grösster Aufmerksamkeit die immer schwieriger werdende Lage der sozialdemokratischen Mehrheitspartei sowie die unzweifelhafte Schwächung der Regierungskoalition durch die im Zentrum eingetretene secessio der Bayerischen Bauernbündler beobachtet und daneben eine ungemein scharfe antirepublikanische und regierungsfeindliche Propaganda in der Presse und vor allem auf dem Lande betreibt, so ist der Gedanke nicht ganz von der Hand zu weisen, dass noch bevor das deutsche Volk Gelegenheit haben wird, mit dem Wahlzettel seiner innerpolitischen Ansicht Aus-

druck zu geben, wieder einmal sehr ernste und kritische Tage für uns kommen können. Bis dahin wird allerdings nicht nur noch einiges Wasser den Rhein hinunterfliessen, sondern auch noch viel Geld verdient werden. Zunächst einmal bei den Banken, die nicht nur alle Ladenhüter aus ihrem Effektenportefeuille, wenn sie sie überhaupt noch zurückgehalten haben, zu guten Kursen verkaufen können, sondern vor allem ein geradezu glänzendes Kontokorrent-Geschäft machen. Die Banken stehen — was in der Industrie mit steigender Erbitterung und saurer Miene kommentiert wird — auf dem Standpunkt, dass sie an den grossen Gewinnen der Industrierwerke nach einem gar nicht so niedrig berechneten Schlüssel kräftig partizipieren wollen. Während sie heute für tägliches Geld (das allerdings nicht in Gegensatz zu langfristigen Industriekrediten gestellt werden darf) den lächerlichen Satz von 1½% und auch für längere Fristen nur bis zu etwa 3 und 3½% vergüten, lassen sie ihre Kreditnehmer erst einmal 2% über Reichsbankdiskont, gleich 7% und so hohe Spesen, Gebühren und Provisionen dazu zahlen, dass ein Bankkredit heute ein ganz ausserordentlich kostspieliges Vergnügen geworden ist. Gewiss ist dazu zu sagen, dass wir international — trotz der inflationellen Geldflüssigkeit — vor anziehenden Leihgeldsätzen stehen (in London hat man zum Jahresende erstklassige Handelswechsel mit 6—6½% bei einem Banksatz von 6% gehandelt), aber nirgends existieren derart exorbitante Margen zwischen den Kredit- und Debetzinzen der Banken, wie bei uns. So werden z. B. in London für tägliches Geld 4% vergütet. Auch bei Berücksichtigung aller schon im Frieden stets bestehenden und im Kriege bedeutend zuungunsten Deutschlands noch verschärften Gegensätze zwischen den Zinsverhältnissen am Berliner und Londoner Geldmarkt muß gesagt werden, daß die Industrie und die kreditnehmende ruhige Geschäftswelt hier Grund zur Klage hat.

Eines der wenigen Dinge, die augenblicklich finanzpolitisch und wirtschaftlich ein wenig zuversichtlich stimmen können, ist die inzwischen von der Entente konzedierte Einführung der Goldzölle. Hier werden unsere Staatseinkünfte eine wünschenswerte Beisteuer erfahren, vor allem aber wird auch wohl — allerdings nur, wenn die Grenzbewachung endlich zuverlässiger funktionieren wird — der Zustrom fremder Luxus- und nicht unbedingt Gebrauchsartikel (der im übrigen in letzter Zeit schon etwas nachgelassen hat) zum Abebben kommen können. Rettung aus dem wirtschaftlichen Chaos ist nur möglich, wenn es sowohl gelingt, die Grenze hermetisch zu verschließen und nur wirkliche Gebrauchsartikel hereinzulassen, als auch die projektierten Ausfuhrzuschläge auf unsere aus Deutschland hinausgehenden Exportgüter in einer Höhe durchzuführen, die uns aus den Erlösen die Anschaffung weiterverarbeitender Auslands-Rohstoffe ermöglicht und doch unsere Ware konkurrenzfähig läßt. Und wenn ferner die — ungeheuer schwierige — Kontrolle der für die Warenexporte eingehenden Gelder an ihren Verleib zur Tatsache wird. Genaueste Regulierung der Einfuhr und Verhütung der Exportschleuderei und Kapitalsverschiebung. Alles andere ist Herumdoktern an Symptomen, aber keine wirtschaftliche Regenerierungsarbeit!

Justus.

Plutus-Archiv.

Neue Literatur der Volkswirtschaft und des Rechts.

(Der Herausgeber des Plutus behält sich vor, die hier aufgeführten Eingänge an Neuerscheinungen besonders zu besprechen. Vorläufig werden sie an dieser Stelle mit ausführlicher Inhaltsangabe registriert.)

(Alle in dieser Rubrik erwähnten Bücher sind von jeder Buchhandlung des In- und Auslandes, ausserdem aber auch gegen Voreinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme von der Sortiments-Abteilung des Plutus Verlages zu beziehen.)

Die gemeinwirtschaftliche Regelung der Milchversorgung. Von Edmund Fischer. Veröffentlichungen der sächs. Landesstelle für Gemeinwirtschaft. Heft III. Dresden 1919. Von Zahn und Jaensch. Preis *M* 2,—.

Teuerung und Geld-Verwertung. Von Dr. Max Sachs. Dresden 1919. Kaden & Como. Preis *M* 2,—.

Der Moderne Sozialismus. Von Dr. Ludwig Quessel. Berlin 1919. Verlag Ullstein & Co. Preis *M* 3,—.

Die Kriegsabgaben 1919. Von W. Beuck. Elsners Betriebs-Bücherei. Berlin 1919. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft. Preis *M* 11,—.

Die Verfassung des Deutschen Reiches. Von Fr. Ehringhaus, Studienrat in Kassel. Vandenhoeck & Ruprecht. Göttingen 1919. Preis *M* —,50.

Erfahrungen mit der Sozialisierung in Vergangenheit und Gegenwart. Von Heinrich Goehring. Verlag Friedrich Andreas Perthes A.-G. Gotha 1919. Preis *M* 3,—.

Vergesellschaftung industrieller Betriebe. Von S. Herzog. Beratender Ingenieur. Aus Technik und Wirtschaft. Band III. Verlag Rascher & Co. Zürich 1919. Preis *M* 4,—. 50 und 20%.

Russische Zukunft. Von Hermann von Rosen. Berlin 1919. Theodor Lissner Verlag. Preis *M* 2,25

Sozialisierungsgesetze. 1. Kohlenwirtschaft. Gesetz vom 23. März 1919 nebst Ausführungsbestimmungen und Ergänzungsgesetzen. Erläuterte Textausgabe von Osswig Lüttig, Gerichtsassessor, Referent im Reichswirtschaftsministerium. Berlin 1920. Carl Heymanns Verlag. Preis *M* 8,—.

Geschichte-Anhang-Begründung zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Regelung der Kohlenwirtschaft in der den Ausschuss der Nationalversammlung zugegangenen Fassung-Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit der Kohle vom 24. Februar 1917 — Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichs-Kommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 — Anordnung über das Schiedsgericht für die Kohlenverteilung vom 21. März 1917 — Bekanntmachung über die vorläufige Festsetzung der Uebernahmepreise von Brennstoffen vom 2. Februar 1918 — Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. März 1918 nebst Abänderungsbekanntmachung vom 12. April 1919 — Bekanntmachung über den Landabsatz von Kohle im Gebiet der Amtlichen Verteilungsstelle für Ruhkohle in Essen vom 9. August 1919 — Bekanntmachung betreffs Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von mindestens 10 t Kohle, Koks und Briketts monatlich im Oktober 1919 vom 6. September 1919. — Sachregister.

Handels-Hochschule Berlin. Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden. Wintersemester 1919/20. Korporation der Kaufmannschaft. Preis *M* 0,30.

Die Arbeitsgenossenschaft als freie Sozialisierungsform. Von Erich Kurt Kloss. Zweiter Bürgermeister in Weimar zurzeit Referent im Reichswirtschaftsministerium (Gruppe wirtschaftlicher Fürsorge). Berlin 1920. Carl Heymanns Verlag. Preis *M* 8,—.

Bestimmung und Abgrenzung des Begriffes „Arbeitsgenossenschaft“. — Kritik der Durchführbarkeit der

Arbeitsgenossenschaft. — Vorteile der Arbeitsgenossenschaft. — Die zwei Grundformen der Arbeitsgenossenschaft. — Einzeluntersuchungen über die Arbeitsgenossenschaften in verschiedenen Gewerbebezügen. — Uebersicht über Kapitalhöhe auf den Kopf eines Arbeiters bei verschiedenen Aktiengesellschaften im Jahre 1906.

Aussenpolitik. Von Otto Ebstein. Leipzig-Gaschwitz 1920. Dürr & Weber G. m. b. H.

Die Weltanschauung des Zentrums in ihren Grundlinien. Von Dr. Max H. Meier. München und Leipzig 1919. Verlag von Duncker und Humblot. Preis *M* 2,50

Ueberführung der Industrie zur Friedensarbeit. Von S. Herzog. Beratender Ingenieur. Bern 1919. Ferd. Wyss Verlag. Preis *M* 18,—.

Vorbetrachtungen. — Wille zur Arbeit. — Arbeiter. — Arbeitsentschädigung. — Arbeitsverteilung. — Ertragnis. — Unkosten. — Berechnung. — Verkauf. — Kapital.

Die Weltpolitik der Vereinigten Staaten von Washington bis Wilson. Von Emil Engelhardt. Hamburg 1918. Verlag von F. W. Vogel. Preis *M* 1,20.

Die Selbsthilfe der Reichsanleihe-Besitzer. Ein Dauer-Kursstand von 10% im Reichsanleihe-Groovekehr. Leipzig-Möckern 1919. Wotan-Verlag H. Völckers & Co. Preis *M* 1,50.

Reden zur Neuordnung des deutschen Finanzwesens vom Reichsminister der Finanzen Erzberger. Berlin 1919. Verlag von Reimar Hobbing. Preis *M* 4,50 und 10%.

Die Reden der Reichsfinanzreform. — Rede: 8. Juli 1919, Weimar-Rede 9. Juli 1919, Weimar-Rede 12. August 1919, Weimar-Rede 30. Oktober 1919, Rede: 3. Dezember 1919, Berlin.

Neues Bauen. Grundlagen zur praktischen Siedelungstätigkeit. In Zusammenarbeit mit einer Reihe von Fachgenossen. Von Dr.-Ing. Erwin Gutkind, Referent im Reichsministerium. Berlin 1919. Verlag der Bauwelt. Preis *M* 25,—.

Wirtschaftliche Grundlagen. — Technische Grundlagen. — Künstlerische Grundlagen.

Die Vermögensabgabe und Konjunkturgewinnsteuer im sozialen Zukunftsstaate. Herausgegeben von Dr. Markus Ettinger. Deutsch-Oesterreichischer Verlag, Wien und Leipzig. Preis *M* 3,50.

Die Begriffsverwirrung in der Frage der Vermögensabgabe. — Der Zeitpunkt der Vermögensabgabe. — Die Sprache der Ziffern. — Pro und Kontra die Vermögensabgabe. — Neue Schrittsteller über die Vermögensabgabe. — Resumé der Argumente. — Zwangssyndikate mit staatlicher Gewinnpartizipation. — Die Konjunkturgewinn- und Vermögenszusatzsteuer der Produzenten im Systeme der Kriegskostendeckung. — Der Konjunkturgewinn im Arbeitslohne. — Der Konjunkturgewinn des Zwischenhandels. — Die Zentralen in der Kriegs- und Uebergangswirtschaft. — Die Verringerung der Lasten der Produktion. — Die Veranlagung der neuen Steuern und das Steuerverfahren. — Der Zweck der Vermögensabgabe. — Beantwortung des amtlichen Fragebogens.

Grossvorratswirtschaft und Notenbankpolitik. Herausgegeben von Dr. Otto Neurath. Verlag für Fachliteratur G. m. b. H. Berlin-Wien 1918. Preis *M* 2,—.

BRIEFE WILHELMS II. an den Zaren 1894–1914

Vollständige deutsche Wiedergabe des 73 Handschreiben und zwei Vertragsurkunden umfassenden Textes.
Mit einer historisch-politischen Einleitung von

Universitätsprofessor Geh. Rat Dr. W. Goetz, Leipzig

Nebst Wiedergabe des englischen Wortlauts und photographischen Faksimiles
kommentiert von Max Theodor Behrmann

In Halbleinen gebunden

25 Mark

VERLAG ULLSTEIN & CO, BERLIN

Schriften von Georg Bernhard:

Probleme der Finanzreform

Preis M. 2.50

Das Mitbestimmungsrecht

Preis M. 1.—

Valuta und Auslandskredit

Preis M. —.50

Uebergangswirtschaft

Preis brosch. M. 5.50, geb. M. 7.15

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die
Sortiments-Abteilung des Plutus-Verlages

W 62, Kleiststr. 21



Die Technik des Bankbetriebes

Von Bruno Buchwald.

Ein Hand- und Lehrbuch
des praktischen

Bank- und Börsenwesens

Siebente, verbesserte Auflage.

Preis gebunden 9 M.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und die
Sortiments-Abteilung des Plutus Verlag.

